

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 45/67

in der Entschädigungssache

des Fritz H [REDACTED], [REDACTED]
([REDACTED]), [REDACTED] str. 1,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
F [REDACTED] Platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner.

1120

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johanneen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. Oktober 1966 wird zugelassen.

Gründe:

Die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen begegnen verfahrensrechtlichen Bedenken. Es kann daher die grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage zu entscheiden sein, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Entschädigung für eine durch die Verfolgung hervorgerufene, jetzt noch fortbestehende Depression nicht besteht, wenn verfolgungsunabhängige Lebensbedingungen die Ursache der jetzt bestehenden Depression sind. Das Rechtfertigt die Zulassung der Revision.

Ascher

Johanneen